

## Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007

	Seite:
1. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV; hier: Erweiterung des Statusfeststellungsverfahrens auf Abkömmlinge	3
2. Textliche Ergänzung zum Kennzeichen „Gleitzone“ in den Dokumentationen des DEÜV-Meldeverfahrens	5
3. Änderungen der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Aufnahme des Personengruppenschlüssels 111 zu den entsprechenden Meldesachverhalten	7
4. Einheitliche Strukturierung der Betreffzeile der E-Mails zur Übermittlung der Verarbeitungsquittungen und Fehlerrückmeldungen und Format der Rückmeldung	9
5. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Festlegung der Prüfkriterien zum Fehlerrückmeldeverfahren im Datensatz DSKO	11
6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Änderungsprotokoll zur Anlage 9	13
7. Rentenversicherungsbeiträge für Personen in Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 162 Nr. 2 SGB VI neben Altersvollrentenbezug; hier: Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	15
8. Gesonderte Meldungen nach § 194 Abs. 1 SGB VI; hier: Zeitliche Überschneidung mit anderen Meldetatbeständen	17
9. Meldungen für privat Krankenversicherte bei Bezug von Entgeltersatzleistungen; hier: Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auf das DEÜV-Meldeverfahren	21
10. Auswirkungen der Änderung des § 23c SGB IV durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auf das Meldeverfahren bei Bezug von Krankengeld oder Krankentagegeld und daneben gewährten Zuschüssen des Arbeitgebers	25
11. Neuer zentraler Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit	27

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007

1. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV;  
hier: Erweiterung des Statusfeststellungsverfahrens auf Abkömmlinge
- 

- 316.01 -

Das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sieht in Artikel 1 Nr. 15 eine Erweiterung des Statusfeststellungsverfahrens auf Abkömmlinge (§ 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d SGB IV n. F.) vor. Dies hat Auswirkungen auf die Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV. Die Erläuterungen zum Inhalt des Datenfeldes „KENNZ-STATUS“ in Abschnitt 4.3 Stelle 185 des Datensatzes DSME für das Merkmal 1 „Ehegatte/Lebenspartner“ werden wie folgt gefasst: „Ehegatte/Lebenspartner/Abkömmling“. Bei dieser Gelegenheit werden redaktionelle Fehler in der Anlage 4 der Grundsätze behoben:

Abschnitt 4.2 - Datensatz Kommunikation (DSKO):

Die Art des Datenfeldes „STRASSE-BETRIEB“ (Stellen 228 bis 260) wird von „M“ (Mussfeld) in „K“ (Pflichtangabe, soweit bekannt) geändert, da es postalisch Orte ohne Straßenbezeichnungen gibt.

Redaktionelle Berichtigung der Feldlängenangabe im Datenfeld „RESERVE“ (Stellen 413 bis 415) von „001“ auf „003“.

Abschnitt 4.3 - Datensatz DSME:

In der Spalte Inhalt/Erläuterung zum Datenfeld „PERSONENGRUPPE“ (Stellen 163 bis 165) wird der Verweis auf die Anlage 5 auf die Anlage 3 berichtigt.

In der Spalte Inhalt/Erläuterung zum Datenfeld „ABGABEGRUND“(Stellen 166 bis 167) wird der Verweis auf die Anlage 4 auf die Anlage 2 berichtigt.

Abschnitt 4.4 - Datenbaustein DBME:

In der Spalte Inhalt/Erläuterung zum Datenfeld „KENNZ-GLEITZONE“ (Stelle 006) wird das Gleitzonenkennzeichen „0“ um den Zusatz „Verzicht auf die Gleitzonenregelung“ ergänzt, so dass die Erläuterung zum Gleitzonenkennzeichen „0“ künftig „kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone/Verzicht auf die Gleitzonenregelung“ lautet. Bei der Ergänzung handelt es sich lediglich um die Bereinigung eines textlichen Veräumnisses.

In der Spalte Inhalt/Erläuterung zum Datenfeld „BEITRAGS-GRUPPE“ (Stellen 032 bis 035) wird der Verweis auf die Anlage 4 auf die Anlage 1 berichtigt.

Außerdem wird in Abschnitt 1 - Allgemeines - der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der Aussage zu den Besonderheiten im Meldeverfahren (§ 31 DEÜV) die See-Krankenkasse wegen ihrer Fusion mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum 01.01.2008 nicht mehr separat aufgeführt.

Die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2008 an geltenden Fassung (vgl. Anlage) sowie die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ werden entsprechend angepasst.

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 06.11.2007 (Version 2.31).

Die ab 01.01.2008 geltenden Gemeinsamen Grundsätze werden dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sowie zur Genehmigung zugeleitet.

Anlage

**AOK-BUNDESVERBAND, BONN**  
**BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN**  
**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH**  
**SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG**  
**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,  
KASSEL**  
**AEV - ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG**  
**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG**  
**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM**  
**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**  
**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

**06.11.2007**

**Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und  
Datenübermittlung zur Sozialversicherung  
nach § 28b Abs. 2 SGB IV**

in der vom 01.01.2008 an geltenden Fassung<sup>1</sup>

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Bundesagentur für Arbeit haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Abs. 2 SGB IV nach.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung erläutert.

---

<sup>1</sup> Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den durch Unterstreichungen kenntlich gemachten Änderungen der Grundsätze zum 01.01.2008 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit Schreiben vom nn.nn.nnnn zugestimmt.

## **Inhalt**

	Seite	
<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	
1.1	Versicherungsnummer	4
1.2	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen	4
1.3	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen	4
1.4	Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen	5
<b>2</b>	<b>Sonderregelungen</b>	
2.1	Unständig Beschäftigte	5
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	5
2.3	Kurzfristig Beschäftigte	6
<b>3</b>	<b>Automatisiertes Meldeverfahren</b>	
3.1	Allgemeines	6
3.2	Datensätze und Datenbausteine	6
3.2.1	DSKO – Datensatz Kommunikation	7
3.2.2	DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungs- meldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer	7
3.3	Stornierung von Meldungen	7
3.3.1	Meldungen mit Versicherungsnummer	7
3.3.2	Meldungen ohne Versicherungsnummer	7
3.4.	Verarbeitungsbestätigung	8
<b>4</b>	<b>Maschinelle Ausfüllhilfen</b>	8
<b>5</b>	<b>Datenübermittlung</b>	
5.1	Allgemeines	8
5.2	Datenübertragung (DFÜ)	8
5.3	Dateiaufbau	8
5.4	Datenannahmestellen	9

### Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 4 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV

## **1 Allgemeines**

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau des Meldedatensatzes und der Datenbausteine.

Die Besonderheiten bei der See-Krankenkasse und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (siehe § 31 DEÜV) bleiben unberührt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale gemeint.

### **1.1 Versicherungsnummer**

Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

### **1.2 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen**

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

### **1.3 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe**

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) bzw. der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

Zusammen mit den Meldungen können Namens- und Anschriftenänderungen übermittelt werden.



## **1.4 Schlüsselzahlen für die Personengruppen**

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einzugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 bzw. 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 ff. bzw. 141 ff. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

## **2 Sonderregelungen**

### **2.1 Unständig Beschäftigte**

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Abs. 2 SGB V) können Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines unständig Beschäftigten innerhalb eines Kalendermonats optional in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt.

### **2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte**

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl „109“ einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit „6“ und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung - sofern nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wird - mit „5“ zu verschlüsseln; wird auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe „1“ zu verwenden (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Pauschalbeiträge oder - bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit - Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Abs. 8 SGB VI von monatlich 155 EUR zu beachten ist.

Die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind für Meldezeiträume bis zum 31.03.2003 bei der Krankenkasse einzureichen, bei der der geringfügig Beschäftigte versichert (gegebenenfalls familienversichert) ist. Ist der geringfügig Beschäftigte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V gegenüber der Krankenkasse zu erstatten, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; war der geringfügig Beschäftigte noch nie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse zu erstatten. Für Meldezeiträume vom 01.04.2003 an sind die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen.

## **2.3 Kurzfristig Beschäftigte**

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte, wobei jedoch keine Unterbrechungsmeldungen und keine Jahresmeldungen sowie keine Meldungen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung) abzugeben sind. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl „110“ einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit „0“ zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind sechs Nullen anzugeben.

Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV zu beachten. Auch ist zu beachten, dass bei Beschäftigungen, die über einen Jahreswechsel andauern, bei der Abmeldung als Ab-Datum stets der 01.01. des Jahres anzugeben ist, in dem die Beschäftigung endet.

Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung – auch innerhalb eines Rahmenarbeitsvertrages – nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

Die Meldungen für kurzfristig Beschäftigte sind für Meldezeiträume bis zum 31.03.2003 bei der Krankenkasse einzureichen, bei der der kurzfristig Beschäftigte versichert (gegebenenfalls familienversichert) ist. Ist der kurzfristig Beschäftigte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V gegenüber der Krankenkasse zu erstatten, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; war der kurzfristig Beschäftigte noch nie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse zu erstatten. Für Meldezeiträume vom 01.04.2003 an sind die Meldungen für kurzfristig Beschäftigte ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen.

## **3 Automatisiertes Meldeverfahren**

### **3.1 Allgemeines**

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Lohnunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Vom 01.01.2006 an dürfen auch systemuntersuchte Ausfüllhilfen für die maschinelle Datenübermittlung genutzt werden (vgl. Abschnitt 4). Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

### **3.2 Datensätze und Datenbausteine**

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind die nachstehend beschriebenen Datensätze

- DSKO – Kommunikations-Datensatz
  - DSME – Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungsmeldung mit den zugehörigen Datenbausteinen
- zu verwenden (siehe Anlage 4).

### **3.2.1 DSKO – Datensatz Kommunikation**

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm bzw. die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen Kommunikations-Datensatz (DSKO), der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung)
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des geprüften Softwareproduktes (Versionsnummer)

### **3.2.2 DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungsmeldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer**

Der Datensatz „DSME“ enthält die Daten zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine (DB)

- DBME - Meldesachverhalt
- DBNA - Name
- DBGB - Geburtsdaten
- DBAN - Anschrift
- DBEU - Europäische VSNR
- DBKS - Knappschaft/See-Krankenkasse

### **3.3 Stornierung von Meldungen**

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten.

#### **3.3.1 Meldungen mit Versicherungsnummer**

Bei Stornierung einer bereits übermittelten Meldung ist der Datensatz DSME mit den ursprünglich übermittelten Daten zu übermitteln.

Dabei sind im Datensatz DSME nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem Datensatz DSME folgt der Datenbaustein DBME mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

#### **3.3.2 Meldungen ohne Versicherungsnummer**

Bei Stornierung einer ohne Versicherungsnummer übermittelten Meldung sind neben dem Datensatz DSME und dem Datenbaustein DBME die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN zu übermitteln.

### **3.4 Verarbeitungsbestätigung**

Die Datenannahmestelle der Einzugsstelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, z. B. Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme (Verarbeitungsbestätigung). Positive Verarbeitungsbestätigungen werden dem Ersteller der Datei ausschließlich per E-Mail zugestellt, wobei der Ersteller der Datei durch entsprechende Kennzeichnung im Datensatz Kommunikation (DSKO) auf die Übermittlung von positiven Verarbeitungsbestätigungen (die Datei enthält ausschließlich fehlerfreie Datensätze bzw. Datenbausteine) verzichten kann. Auf die Zustellung einer negativen Verarbeitungsbestätigung (die Datei enthält fehlerhafte Datensätze bzw. Datenbausteine) kann dagegen nicht verzichtet werden. Allerdings kann der Ersteller der Datei durch entsprechende Kennzeichnung im DSKO steuern, ob negative Verarbeitungsbestätigungen in Dateiform (Rückgabe fehlerhafter Datensätze bzw. Datenbausteine mit angehängtem Fehlerdatenbaustein) verschlüsselt per E-Mail übermittelt oder auf dem Postweg in Papierform als Fehlerprotokoll unter Angabe eines Fehlertextes (Fehlertext gemäß Abschnitt 7 der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung) zugestellt werden sollen.

## **4 Maschinelle Ausfüllhilfen**

Ab 01.01.2006 müssen Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

## **5 Datenübermittlung**

### **5.1 Allgemeines**

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht.

### **5.2 Datenübertragung**

Für die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind die „Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **5.3 Dateiaufbau**

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze.

## **5.4 Datenannahmestellen**

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter.

## **6 Übergangsregelung**

Wegen des ab 01.01.2005 in Kraft getretenen Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung und der damit entfallenen Unterscheidung zwischen Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung sind als Beitragsgruppen für die Rentenversicherung für Meldezeiträume ab 01.01.2005 nur noch die Beitragsgruppen

- 0 = kein Beitrag
- 1 = voller Beitrag
- 3 = halber Beitrag und
- 5 = Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte

zulässig. Eine Abmeldung durch den Arbeitgeber für mit den Beitragsgruppen 2, 4 oder 6 gemeldete Arbeitnehmer ist nicht erforderlich. Die ab 01.01.2005 geltenden Beitragsgruppen sind in den Folgemeldungen für Meldezeiträume ab 01.01.2005 anzugeben. Für Meldungen mit Meldezeiträumen bis zum 31.12.2004 (z. B. Jahresmeldung 2004) sind die bis 31.12.2004 geltenden Beitragsgruppen zu verwenden.

Sofern durch den Einsatz maschineller Lohn- und Gehaltsprogramme wegen des Beitragsgruppenwechsels Meldungen automatisch erstellt werden, so werden diese von den Datenannahmestellen angenommen und verarbeitet.

Anlagen

## Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

### *Beitrag zur Krankenversicherung*

- kein Beitrag 0
- allgemeiner Beitrag 1
- erhöhter Beitrag 2
- ermäßigter Beitrag 3
- Beitrag zur landwirtschaftlichen KV 4
- Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen KV 5
- Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte 6

### *Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung*

- Firmenzahler 9

### *Beitrag zur Rentenversicherung (Meldezeiträume bis 31.12.2004)*

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag zur ArV 1
- voller Beitrag zur AnV 2
- halber Beitrag zur ArV 3
- halber Beitrag zur AnV 4
- Pauschalbeitrag zur ArV für geringfügig Beschäftigte 5
- Pauschalbeitrag zur AnV für geringfügig Beschäftigte 6

### *Beitrag zur Rentenversicherung (Meldezeiträume ab 01.01.2005)*

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag 1
- halber Beitrag 3
- Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte 5

### *Beitrag zur Arbeitslosenversicherung*

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag 1
- halber Beitrag 2

### *Beitrag zur Pflegeversicherung*

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag 1
- halber Beitrag 2

## Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV

### Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, z. B.
  - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
  - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
  - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
  - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
  - Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres

### Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen
  - Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
  - Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

### Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht
- 54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit
- 57 Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI

### Änderungsmeldungen

- 60 Änderung des Namens
- 61 Änderung der Anschrift
- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

### Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

## Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

<b>Meldungen der Arbeitgeber</b>	
<b>Personenkreis</b>	
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
102	Auszubildende
103	Beschäftigte in Altersteilzeit
104	Hausgewerbetreibende
105	Praktikanten
106	Werkstudenten
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
113	Nebenerwerbslandwirte
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG
118	Unständig Beschäftigte
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind

<b>Meldungen für die See-Krankenkasse</b>	
<b>Personenkreis</b>	
140	Seeleute
141	Auszubildende in der Seefahrt
142	Seeleute in Altersteilzeit
143	Seelotsen
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters



**4.1 VOSZ - Vorlaufsatz**

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

<b>Stellen</b>	<b>Lg</b>	<b>Typ</b>	<b>Art</b>	<b>Name</b>	<b>Inhalt / Erläuterung</b>
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Vorlaufsatzes <b>VOSZ</b>
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: <b>AGDEU</b> = Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstellen (DEÜV) <b>KVDEU</b> = Meldungen der Einzugsstellen an die Arbeitgeber (DEÜV)
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: <b>jhjmmmt</b>
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer <b>000001 - 999999</b>
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER <i>NAAB</i>	Kurzbezeichnung des Absenders
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des Vorlaufsatzes <b>01</b>

## 4.2 DSKO - Datensatz Kommunikation

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Kommunikation <b>DSKO</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: <b>DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren</b>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes Betriebsnummer des Absenders aus dem Vorlaufsatz und dem Datensatz DSME. <b>nnnnnnnn</b>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFÄNGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (Datenannahmestelle der Einzugsstelle; 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes Kommunikation (DSKO) <b>01 – 99</b> Zulässig ist der Wert „02“ für diese Version. Er gilt bis zur Bekanntgabe einer neuen Version.
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in den letzten 6 Stellen optional)</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
064-078	015	an	M	BBNR-ERSTELLER <i>BBNRER</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei. Sie ist auf dem Weg zur Datenannahmestelle der Einzugsstelle identisch mit der Betriebsnummer des Absenders der Datei; Stellen 010 bis 024 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). <b>nnnnnnnn</b>
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER <i>NAME1</i>	Name des Erstellers der Datei
124-153	030	an	K	NAME2-ABSENDER <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei
154-183	030	an	K	NAME3-ABSENDER <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil des Erstellers der Datei
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Erstellers der Datei

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB <i>ORT</i>	Betriebssitz des Erstellers der Datei
228-260	033	an	<u>K</u>	STRASSE-BETRIEB <i>STR</i>	Strasse des Betriebssitzes des Erstellers der Datei
261-269	009	an	K	HAUS-NR-BETRIEB <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei
270-270	001	an	M	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANR-AP</i>	Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei <b>M = Männlich</b> <b>W = Weiblich</b>
271-300	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
301-320	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
321-340	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
341-410	070	an	M	EMAIL- EMPFAENGER- PROTOKOLLE <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Empfängers der Protokolle beim Ersteller der Datei
<b>Steuerung der Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen</b>					
411-411	001	an	M	VER-BESTAETIGUNG VERBEST	Bestätigung der fehlerfreien Verarbeitung erwünscht: J = Ja N = Nein
412-412	001	an	M	KENNZ-FEHLRUECK <i>FERUECK</i>	Verschlüsselte Rückgabe fehlerhafter Datensätze bzw. Datenbausteine mit angehängten Fehlerdatenbausteinen per E-Mail erwünscht: J = Ja N = Nein (Übermittlung in Papierform)
413-415	003	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
416-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

#### 4.3 Datensatz: DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer

##### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Steuerung</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt <b>DSME</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren</b>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01</b>
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in letzten 6 Stellen optional)</b>
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
<b>Daten zur Identifikation</b>					
064-075	012	an	K	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: <b>bbttmmjjassp</b>
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).  Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Einzugsstelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. <b>nnnnnnnn</b>
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.  Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Einzugsstelle: z. B. Aktenzeichen / Personal- nummer des Beschäftigten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
113-127	015	an	M	BBNR-KK <i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK <i>AZ-KK</i>	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur Verfügung
148-162	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE <i>PERSGR</i>	Personengruppe gemäß Anlage 3 <b>nnn</b>
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 <b>nn</b>
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC <i>SASC</i>	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes <b>nnn</b>
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind</b>					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN <i>MMME</i>	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: <b>N</b> = keine Meldesachverhaltsdaten <b>J</b> = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME <i>MMNA</i>	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: <b>N</b> = keine Namensdaten <b>J</b> = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME <i>MMGB</i>	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: <b>N</b> = keine Geburtsangaben <b>J</b> = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT <i>MMAN</i>	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: <b>N</b> = keine Anschriftangaben <b>J</b> = Anschriftangaben vorhanden
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN <i>MMEU</i>	Datenbaustein DBEU - Europäische VSNR vorhanden: <b>N</b> = keine europäische VSNR <b>J</b> = europäische VSNR vorhanden
176-176	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE <i>MMKS</i>	Datenbaustein DBKS - BKN/See-KK vorhanden: <b>N</b> = keine Knappschafts-/See-Krankenkassen-Daten <b>J</b> = Knappschafts-/See-Krankenkassen-Daten vorhanden
<b>Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)</b>					
178-178	001	an	M	MM-SVA <i>MMSV</i>	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: <b>N</b> = keine SVA-Daten <b>J</b> = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG <i>MMVR</i>	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: <b>N</b> = keine Vergabe/Rückmeldedaten <b>J</b> = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG <i>MMRG</i>	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: <b>N</b> = keine Rückmeldedaten <b>J</b> = Rückmeldedaten vorhanden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Sonstige Kennzeichen</b>					
181-183	003	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für das Meldeverfahren
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH <b>1</b> = <i>Ehegatte/Lebenspartner/Abkömmling</i> <b>2</b> = <i>geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH</i>
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde <b>nn</b>
189-190	002	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
<b>Daten zum Sachverhalt</b>					
191-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180. <b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME.</b> Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversiche- rung: – DBME - Meldesachverhalt – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift – DBEU - Europäische VSNR – DBKS - Knappschafts-/See-Krankenkassen-Daten
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

#### 4.4 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

##### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBME</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: <b>N</b> = keine Stornierung <b>J</b> = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-GLEITZONE <i>KENNZGLE</i>	Kennzeichen Gleitzone: <b>0</b> = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone/ <i>Verzicht auf die Gleitzone</i> <b>1</b> = Arbeitentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone <b>2</b> = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: <b>jhjmmmt</b>
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: <b>jhjmmmt</b>  Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	m	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS-KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen <b>D</b> = DM <b>E</b> = Euro  Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.
026-031	006	n	m	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt in vollen DM/Euro  Die Angabe des Entgeltes in Euro ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 <b>nnnn</b> Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) <b>xxxxxxxx</b>
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) <b>W</b> = altes Bundesland <b>O</b> = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH <i>KENNZMF</i>	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter <b>N</b> = kein Mehrfachbeschäftigter <b>J</b> = Mehrfachbeschäftigter

#### 4.5 Datenbaustein: DBNA - Name

##### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Name (DBNA)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBNA</b>
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	K	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Vorsatzwort
085-104	020	an	K	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Namenszusatz
105-124	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens <b>A</b> = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) <b>Grundstellung</b> = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung (Leerzeichen)



#### 4.6 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

##### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBGB</b>
005-034	030	an	K	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname
035-054	020	an	K	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens
055-074	020	an	K	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenszusatz des Geburtsnamens
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: <b>jhjmmmt</b>
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht <b>M</b> = männlich <b>W</b> = weiblich
084-117	034	an	M	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort

#### 4.7 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

##### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Anschrift (DBAN)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBAN</b>
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße *)
085-093	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz

\*) Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.

#### 4.8 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

##### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBEU</b>
005-007	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR

#### 4.9 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft/See-Krankenkasse

##### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Knappschaft/See-Krankenkasse (DBKS)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBKS</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für <b>K</b> = <i>knappschaftliche SV</i> <b>S</b> = <i>See-SV</i>
006-220	215	an	m	DATEN-KNV-SEE	zur Verfügung der Knappschaft bzw. der See-Krankenkasse

#### 4.10 Datenbaustein: DBFE - Fehler

##### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Fehler (DBFE)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBFE</b>
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- lertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Das maschinelle Fehlerverfahren zwischen Einzugsstelle und Arbeitgeber wird erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.

#### 4.11 NCSZ - Nachlaufsatz

##### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Nachlaufsatzes <b>NCSZ</b>
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt:  <b>AGDEU</b> = <i>Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (DEÜV)</i>  <b>KVDEU</b> = <i>Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (DEÜV)</i>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTEL LUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: <b>jhjmmmtt</b>
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer <b>000001 - 999999</b>
054-061	008	n	M	ANZAHL-SAETZE <i>ZLSZ</i>	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Nachlaufsatzes <b>01</b>

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007

2. Textliche Ergänzung zum Kennzeichen „Gleitzone“ in den Dokumentationen des DEÜV-Meldeverfahrens

---

- 316.02 -

Durch Rückfragen von Arbeitgebern bei den Krankenkassen zur Thematik „Entgelt in Gleitzone“ wurde festgestellt, dass einige bis zum Wegfall des Meldebelegs und der bis zu diesem Zeitpunkt in der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV enthaltenen Aussagen zum Datenfeld „KENNZ-GLEITZONE“ sowie zu den Entgeltangaben in der Gleitzone in den aktuellen Dokumentationen des DEÜV-Meldeverfahrens fehlen. Es handelt sich dabei um die nachfolgend aufgeführten Informationen:

- Das Feld Gleitzone ist nur bei Erstattung von Jahresmeldungen, Abmeldungen und Unterbrechungsmeldungen zu versorgen.
- Bei Meldungen von Arbeitsentgelten in der Gleitzone ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme anzugeben.
- Beschreibung der Kennzeichen:
  - 0 = keine Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - 1 = Gleitzone; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 400,01 EUR bis 800,00 EUR monatlich,
  - 2 = Gleitzone; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 400,01 EUR bis 800,00 EUR monatlich als auch solche mit tatsächlichen Arbeitsentgelten unter 400,01 EUR oder über 800,00 EUR monatlich.

Die in den Erläuterungen zum Inhalt des Datenfeldes „KENNZ-GLEITZONE“ im Datenbaustein DBME Meldesachverhalt (DBME) in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie in der Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Da-

tenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV enthaltene Kurzbeschreibung lautet:

- 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone,
- 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone,
- 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone.

In der Erläuterung zum Kennzeichen „0“ fehlt die Aussage zum Verzicht auf die Gleitzonenregelung. Es wird vorgeschlagen die Erläuterung folgendermaßen zu ergänzen:

- 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone bzw. Verzicht auf die Gleitzonenregelung

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Erläuterungen zum Gleitzonen-Kennzeichen 1 und 2 im Datenbaustein DBME in Kurzform unverändert zu lassen und die Aussagen zur Beurteilung, ob ein Entgelt innerhalb oder außerhalb der Gleitzone liegt, durch die Aufnahme der fehlenden Informationen in einem neuen Abschnitt 1.1.5 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufzunehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Vorschlägen zu. Die textliche Anpassung der Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV wird mit der nächsten Änderung dieser Grundsätze berücksichtigt. Gleichzeitig erfolgt auch die textliche Anpassung der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“.

#### Anmerkung

Die Ergänzung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um den neuen Abschnitt 1.1.5 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zu diesem Rundschreiben in der Fassung vom 06.11.2007 (Version 2.31).



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007

3. Änderung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Aufnahme des Personengruppenschlüssels 111 zu den entsprechenden Meldesachverhalten
- 

- 316.23/316.24/316.25 -

Die Anlage 3 (Übersicht zu meldender Sachverhalte) des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ enthält im Abschnitt I.8 „sonstige Meldungen“ Informationen zum Meldesachverhalt Anmeldungen, Abmeldungen und Jahresmeldung von Rehabilitanden ohne Übergangsgeldbezug (Personengruppe = 111).

Da die Meldesachverhalte Anmeldungen, Abmeldungen und Jahresmeldungen bereits in der Übersicht zu meldender Sachverhalte in den Abschnitten I.1 bis I.4 berücksichtigt werden und auch weitere Meldesachverhalte für die Personengruppe 111 möglich sind, wird vorgeschlagen, den Abschnitt I.8 - sonstige Meldungen - aus der Anlage 3 zu entfernen und den Personengruppenschlüssel 111 bei den betreffenden Meldesachverhalten in den übrigen Abschnitten mit aufzunehmen. Insoweit wird eine weitere Differenzierung in einem eigenen Abschnitt nicht mehr für erforderlich gehalten.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Änderung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu.

#### Anmerkung

Die geänderte Anlage 3 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 06.11.2007 (Version 2.31).

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007

4. Einheitliche Strukturierung der Betreffzeile der E-Mails zur Übermittlung der Verarbeitungsquittungen und Fehlerrückmeldungen und Format der Rückmeldung
- 

- 316.55 -

In der Besprechung der Technischen Arbeitsgruppe der Spitzenverbände der Krankenkassen am 12.09.2007 wurde unter Punkt 2 beschlossen, dass die Betreff-Zeile der an die Arbeitgeber bzw. Steuerberater oder Service-Rechenzentren zu übermittelnden Informationen (z. B. Bestätigungen der fehlerfreien Verarbeitung und Fehlerrückmeldungen) mittels E-Mail von allen Krankenkassen mit dem gleichen Inhalt zu versorgen sind. Dadurch soll die Möglichkeit einer maschinellen Auswertung der Verarbeitungs- und Fehlerinformationen eröffnet werden.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen auf der Grundlage eines Entwurfs die einheitliche Spezifikation des E-Mail-Fehlerrückmeldeverfahrens ab (vgl. beigefügten Entwurf der Verfahrensspezifikation, die noch der Abstimmung in der Technischen Arbeitsgruppe bedarf). Dabei sagt die erste Angabe in der Betreffzeile des E-Mails aus, ob es sich um eine fehlerfreie Verarbeitung (Verarbeitungsprotokoll) oder um eine Verarbeitung mit Verarbeitungsfehlern (Fehlerprotokoll) handelt. Bei Kombination einer fehlerfreien Verarbeitung mit Hinweisausgaben ist als erste Angabe in der Betreffzeile des E-Mails „Hinweisprotokoll“ anzugeben. Die Tatsache, dass mit einem Fehlerprotokoll auch Datensätze mit Hinweistexten zurückgegeben werden, ist aus dem Satzzähler im Body-Text des Fehlerprotokolls (Datensätze mit Hinweis) zu entnehmen.

Es werden die nachfolgenden Texte als standardisierte Texte für die Betreffzeile des E-Mails festgelegt:

Bei fehlerfreier Verarbeitung:

Verarbeitungsprotokoll vvvvv Absender: xxxxxxxx Empfänger: yyyyyyyy Datei Nr.: zzzzzz

Bei Verarbeitung mit Fehlern:

Fehlerprotokoll vvvvv Absender: xxxxxxxx Empfänger: yyyyyyyy Datei Nr.: zzzzzz

Bei fehlerfreier Verarbeitung mit Hinweisausgaben:

Hinweisprotokoll vvvvv Absender: xxxxxxxx Empfänger: vvvvvvvv Datei Nr.: zzzzzz

Zeichenerklärung:

vvvvv = Verfahren (z. B. DEUEV) aus DSKO

xxxxxxx = Absender-Betriebsnummer aus VOSZ,

yyyyyyyy = Empfänger-Betriebsnummer aus VOSZ,

zzzzzz = Dateinummer der Datenlieferung aus VOSZ.

Anlage

**Entwurf**

**Übermittlung der Fehlerprotokolle der  
Meldungen nach der DEÜV  
von  
Annahme-/Weiterleitungsstellen  
an  
Arbeitgeber**

**Spezifikation des Verfahrens**

Stand: 09. Oktober 2007

Veröffentlichung: Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung

# Übermittlung der Fehlerprotokolle\* der Meldungen nach der DEÜV

## von Annahme-/Weiterleitungsstellen

### an Arbeitgeber

---

#### > Versand der Nachrichten

Es gelten die Bestimmungen der "Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen" sowie die "Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels E-Mail" in der jeweils aktuellen Version.

Pro E-Mail wird jeweils eine Nutzdaten- und eine Auftragsdatei übermittelt.

Es werden ausschließlich Fehlerprotokolle für die fehlerhaften Datensätze aus richtigen Dateien übermittelt. Dateien mit Dateifehler werden gesondert behandelt. Das Verfahren wird hier nicht beschrieben. Die fehlerhaften Sätze aus einer Datei werden in einer Nutzdatendatei mit aufsteigender Dateinummer pro Datenübermittlung übermittelt. Der Aufbau der Nutzdatendatei ist auf Seite 8 dargestellt.

Die Verfahrenskennung "**EDUA0**" gilt sowohl für den **Hin-** (Arbeitgeber → Annahme-/Weiterleitungsstelle) als auch für den **Rückweg** (Annahme-/Weiterleitungsstelle → an Arbeitgeber).

#### > Aufbau / Format der E-Mail

Es wird empfohlen, für den Bodytext eine nichtproportionale Schriftart (feste Zeichenbreite) zu verwenden. Nachstehendes Beispiel wird in der Schriftart "Courier New" mit der Schriftgröße "9" dargestellt.

Grundsätzlich sind für E-Mails im Betreff und im Bodytext Umlaute zugelassen. Es gibt allerdings Konstellationen, wo E-Mails mit Umlauten in der Betreffzeile z. B. als SPAM erkannt werden. Um das zu vermeiden, sollte auf die Verwendung von Umlauten (wie auch im Beispiel dargestellt) verzichtet werden.

Im Folgenden ist der Aufbau der E-Mail beispielhaft beschrieben.

\*Richtige Dateien mit fehlerhaften Datensätzen

# Übermittlung der Fehlerprotokolle\* der Meldungen nach der DEÜV

von Annahme-/Weiterleitungsstellen

an Arbeitgeber

Feld	Inhalt	Beschreibung	
Von:	E-Mail Adresse des Absenders	Annahmestelle@Annahmestelle.de	Zwingend
An:	E-Mail Adresse der Empfänger	Arbeitgeber@Arbeitgeber.de	Zwingend
Subjekt	Betreff	Fehlerprotokoll DEUEV Absender: XXXXXXXX Empfaenger: XXXXXXXX Datei Nr.: XXXXXX	Zwingend  <i>Keine Verwendung von Umlauten</i>
Feld	Inhalt	Beschreibung	
Message Body	Nachrichtentext	<b>Zeile 1 bis 6:</b> <b>Zeile 1:</b> Dateiname Auftragsatz, Länge in Byte Datum und Uhrzeit der Erstellung (JJJJMMTT:HHMM) <CR LF> <b>Zeile 2:</b> Dateiname Nutzdaten, Länge in Byte Datum und Uhrzeit der Erstellung (JJJJMMTT:HHMM) <CR LF> <b>Zeile 3:</b> Absender<CR LF> <b>Zeile 4:</b> Absenderadresse1 <CR LF> <b>Zeile 5:</b> Absenderadresse2 <CR LF> <b>Zeile 6:</b> Absenderadresse3 <CR LF>	Zwingend
Message Body	Nachrichtentext	<b>Zeile 7 bis 12:</b> <b>Zeile 7:</b> Leerzeile <CR LF> <b>Zeile 8:</b> <b>Stelle 1:</b> Betriebsnummer: <b>Stelle 20:</b> XXXXXXXX <b>Stelle 50:</b> Anzahl Datensätze <b>Stelle 74:</b> XXXXXX <CR LF> <b>Zeile 9:</b> <b>Stelle 1:</b> Dateinummer: <b>Stelle 20:</b> XXXXXX <b>Stelle 50:</b> Fehlerhafte Datensätze <b>Stelle 74:</b> XXXXXXXX <CR LF> <b>Zeile 10:</b> <b>Stelle 1:</b> Erstelldatum: <b>Stelle 20:</b> XX.XX.XXXX <b>Stelle 50:</b> Fehlerfreie Datensätze <b>Stelle 74:</b> XXXXXXXX <CR LF> <b>Zeile 11:</b> <b>Stelle 1:</b> Blank <b>Stelle 20:</b> Blank <b>Stelle 50:</b> Datensätze mit Hinweis <b>Stelle 74:</b> XXXXXX <CR LF> <b>Zeile 12:</b> Leerzeile <CR LF>	Zwingend
Feld	Inhalt	Beschreibung	
Message Body	Nachrichtentext	<b>Ab Zeile 13:</b> Fehlerprotokoll (Muster siehe Seite 9)	Zwingend

\*Richtige Dateien mit fehlerhaften Datensätzen

# Übermittlung der Fehlerprotokolle\* der Meldungen nach der DEÜV von Annahme-/Weiterleitungsstellen an Arbeitgeber

**Fehlerprotokoll DEUEV Absender: XXXXXXXX Empfänger: XXXXXXXX Datei Nr.: XXXXXXX - Nachricht (Nur-Text)**

Senden | Optionen... | Anlagenoptionen...

Von...: Annahmestelle@Annahmestelle.de  
An...: Arbeitgeber@Arbeitgeber.de  
Betreff: Fehlerprotokoll DEUEV Absender: XXXXXXXX Empfänger: XXXXXXXX Datei Nr.: XXXXXXX  
Anfügen...: EDUA0137.AUF (4 KB); EDUA0137 (8 KB)

↖ **verschlüsselte Datei als**  
↘ **Auftragssatz**

**Block 1:**  
 KKS/E-Mail  
 Standard

**Block 2**

**Block 3:**  
 Fehlerprotokoll  
 (Muster siehe Seite 9)

```

edua0137.AUF,348,20070315:1624
edua0137,6176,20070315:1624
Absender der Datenlieferung (Annahme-/Weiterleitungsstelle)
Absenderadresse Zeile 1 (Annahme-/Weiterleitungsstelle)
Absenderadresse Zeile 2 (Annahme-/Weiterleitungsstelle)
Absenderadresse Zeile 3 (Annahme-/Weiterleitungsstelle)

Betriebsnummer: 00000000      Anzahl Datensätze: 000000
Dateinummer: 000000          Fehlerhafte Datensätze: 000000
Erstelldatum:  XX.XX.XXXX    Fehlerfreie Datensätze: 000000
                                Datensätze mit Hinweis: 000000

Bezeichnung                    Ort, Datum
Annahmestelle
PLZ Ort (Postanschrift)       Ansprechpartner: Name Ansprechpartner
                                Telefon           : Telefonnummer
                                Telefax          : Telefaxnummer
                                E-Mail          : Name@Annahmestelle.de

Firmenbezeichnung 1
Firmenbezeichnung 2
Straße Hausnr.
PLZ Ort
  
```

\*Richtige Dateien mit fehlerhaften Datensätzen



# Übermittlung der Fehlerprotokolle\* der Meldungen nach der DEÜV

## von Annahme-/Weiterleitungsstellen an Arbeitgeber

**ENTWURF!** Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen, Version 4.09.04 (gültig ab 01.11.2007) (Seite , Punkt )

### Auftragsdatei für den Datenaustausch zwischen Krankenkassen und Arbeitgebern

Stelle	Format	K/M	Inhalt	Bedeutung
001 - 006	N6	M	500000	Konstante
007 - 008	N2	M	01	Konstante
009 - 016	N8	M	00000348	Konstante
017 - 019	N3	M	000	SEQUENZ_NR, bei DFÜ Konstante 000
020 - 024	AN5	M	EDUA0 TDUA0	VERFAHREN_KENNUNG:  Stelle 20: 'E' für Echtdaten 'T' für Testdaten  Stellen 21-23: 'DUA': DEÜV monatlich/jährlich (Fehlerprotokolle)  Stelle 24: Ziffer für Version des Verfahrens, beginnend mit 0
025 - 027	N3	M	nnn	TRANSFER_NUMMER: Aufsteigende Nr. 001 - 999
028 - 032	AN5	K	□□□□□	VERFAHREN_KENNUNG_SPEZIFIKATION
033 - 047	AN15	M	xxxxxxxx□□□□□□□	Betriebsnummer BBNR des <b>Absenders</b> (Eigner) der Nutzdaten. Hier ist die BBNR der Krankenkasse/Weiterleitungsstelle (z.B. VdAK für die Ersatzkassen) einzutragen
048 - 062	AN15	M	xxxxxxxx□□□□□□□	Betriebsnummer BBNR des <b>physikalischen Absenders</b> . Hier ist die BBNR der Krankenkasse/Weiterleitungsstelle (z.B. VdAK für die Ersatzkassen) einzutragen
063 - 077	AN15	M	xxxxxxxx□□□□□□□	Betriebsnummer des <b>Empfängers</b> , der die Daten nutzt Hier die BBNR des Arbeitgeber/RZ einzutragen
078 - 092	AN15	M	xxxxxxxx□□□□□□□	Betriebsnummer des <b>physikalischen Empfängers</b> Hier die BBNR des Arbeitgeber/RZ einzutragen.
093 - 098	N6	M	000000	Konstante
099 - 104	N6	M	000000	Konstante

## Übermittlung der Fehlerprotokolle\* der Meldungen nach der DEÜV

### von Annahme-/Weiterleitungsstellen

#### an Arbeitgeber

Stelle	Format	K/M	Inhalt	Bedeutung
105 - 115	AN11	M	EDUA0nnnnnn	Dateiname: z. B. EDUA0nnnnnn TDUA0nnnnnn  nnnnnn = Dateinummer aus Vorlaufsatz (000001 - 999999)
116 - 129	N14	M	19960202125623	Datum der Erstellung der Nutzdatendatei, JHJJMMTTThmmss
130 - 143	N14	K	19960203134555	Datum der Übertragung, JHJJMMTTThmmss
144 - 157	N14	K	19960203154555	Datum Übertragung Start, nur vom Empfänger auszufüllen, beim Sender Konstante 00000000000000
158 - 171	N14	K	19960203155055	Datum Übertragung Ende, nur vom Empfänger auszufüllen, beim Sender Konstante 00000000000000
172 - 177	N6	M	000000	Konstante
178	N1	M	0	Konstante
179 - 190	N12	M	xxxxxxxxxxx	Dateigröße der Nutzdaten in Bytes unverschlüsselt und unkomprimiert. Der Auftragsatz wird nicht mitgezählt.
191 - 202	N12	M	xxxxxxxxxxx	Dateigröße der Nutzdaten in Bytes verschlüsselt und komprimiert; wenn unverschlüsselte und/oder unkomprimierte Übertragung, dann wie vorhergehendes Feld 179-190! Der Auftragsatz wird nicht mitgezählt
203 - 204	AN2	M	l7	Zeichensatz: l7
205 - 206	N2	M	00	Komprimierung: Das Komprimierungsverfahren ist immer bilateral zwischen dem Absender und dem Empfänger abzustimmen. Die GV nutzt als bevorzugtes Produkt 'x PRESS (JET)'. Weitere Verfahren sind mit den Annahmestellen der GKV abzustimmen.  '00' = keine '01' = COMPRESS (CoCoNet) '02' = keine Belegung '03' = ZIP (*) '04' = COMPRESS (UNIX) '05' = (x PRESS) '06' = FLAM '07' = bzip2 (*)  (*) Achtung ZIP und bzip2 muss im 7-bit Code angewandt werden.
207 - 208	N2	M	02	Verschlüsselung: 00 = keine 02 = PEM-Format 03 = PKCS#7-Format





**Übermittlung der Fehlerprotokolle\* der  
Meldungen nach der DEÜV**

**von Annahme-/Weiterleitungsstellen**

**an Arbeitgeber**

Bezeichnung  
Annahmestelle  
PLZ Ort (Postanschrift)

Ort, Datum

Ansprechpartner: Name Ansprechpartner  
Telefon : Telefonnummer  
Telefax : Telefaxnummer  
E-Mail : Name@Annahmestelle.de

Firmenbezeichnung 1

Firmenbezeichnung 2

Straße Hausnr.

PLZ Ort

**MUSTER**

Datenübermittlung nach der DEÜV

Ihre Datenübertragung; Empfangsdatum XX.XX.XXXX

Betriebsnummer : 00000000  
Dateinummer : 000000  
Erstelldatum : XX.XX.XXXX

Anzahl Datensätze: 000000  
Fehlerhafte Datensätze: 000000  
Fehlerfreie Datensätze: 000000  
Datensätze mit Hinweis: 000000

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorstehende Datei haben wir geprüft und Fehler festgestellt. Wir bitten Sie, die Fehler zu beseitigen und die korrigierten Meldungen erneut zu übermitteln.

Fehler im Datensatz Kommunikation (DSKO) sind mit der nächsten Datenübermittlung zu beheben.

**Aufgrund Ihrer Angaben im Datensatz Kommunikation (DSKO) erhalten Sie die fehlerhaften Datensätze in der beigefügten verschlüsselten Datei einschließlich Auftragsdatensatz zur weiteren Bearbeitung/Korrektur.**

Die fehlerfreien Daten wurden an die zuständigen Krankenkassen weitergeleitet. Dort werden sie vor der Übermittlung an die Deutsche Rentenversicherung mit den bereits vorhandenen Beständen abgeglichen. Sollten sich dabei Unstimmigkeiten ergeben, wird sich die jeweilige Krankenkasse mit Ihnen in Verbindung setzen.  
Haben Sie noch Fragen? Bitte wenden Sie sich an uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichem Gruß

Annahmestelle

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007

5. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Festlegung der Prüfkriterien zum Fehlerrückmeldeverfahren im Datensatz DSKO
- 

- 316.522 -

Für die in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09./10.05.2007 (Punkt 7 der Niederschrift)<sup>1)</sup> beschlossene Erweiterung des Datensatzes Kommunikation (DSKO) um die für das Fehlerrückmeldeverfahren erforderlichen Datenfelder „VERBEST“ (Stelle 411) und „FERUECK“ (Stelle 412) sind die noch erforderlichen Festlegungen zur Prüfung dieser Datenfelder im gemeinsamen Kernprüfprogramm festzulegen.

Für die Version 02 des Datensatzes DSKO wird folgende Prüfung vorgeschlagen:

Im Datenfeld „VERBEST“ sind nur die Inhalte „J“ oder „N“ zugelassen.

Im Datenfeld „FERUECK“ sind nur die Inhalte „J“ oder „N“ zugelassen.

Des Weiteren wird die Art des Datenfeldes „STRASSE-BETRIEB“ (Stellen 228 bis 260) von „M“ (Mussfeld) in „K“ (Pflichtangabe, soweit bekannt) geändert. Es entfällt daher die Prüfung DSKO550.

Die in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09./10.05.2007 (vgl. Punkt 7 der Niederschrift)<sup>1)</sup> beschlossenen Änderungen der Art der nachfolgend aufgeführten Datenfelder von „K“ (Pflichtangabe, soweit bekannt) in „M“ (Mussfeld) macht ebenfalls eine Änderung der Prüfungen für diese Datenfelder erforderlich:

Änderung der Prüfung des Datenfeldes „ANREDE-ANSPRECHPARTNER“ (Stelle 270),  
Fehlernummer DSKO570

Zulässig sind nur die Kennzeichen „M“ oder „W“.

---

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht

Fehler-Kurztext: ANREDE-ANSPRECHPARTNER ungleich M oder W.

Fehler-Langtext: Die Anrede des Ansprechpartners darf nur den Wert M oder W haben.

Neue Prüfung des Datenfeldes „NAME-ANSPRECHPARTNER“ (Stellen 271 bis 300), Fehlernummer DSKO580

Feldinhalt darf nicht leer sein.

Fehler-Kurztext: NAME-ANSPRECHPARTNER ist leer.

Fehler-Langtext: Der Name des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein.

Neue Prüfung des Datenfeldes „TELEFON-ANSPRECHPARTNER“ (Stellen 301 bis 320), Fehlernummer DSKO590

Feldinhalt darf nicht leer sein.

Fehler-Kurztext: NAME-ANSPRECHPARTNER ist leer.

Fehler-Langtext: Die Telefonnummer des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Vorschlägen zu. Die ausschließliche Zulassung der Version 02 des Datensatzes DSKO wird im gemeinsamen Kernprüfprogramm zum Auslieferungstermin 01.06.2008 realisiert. Für die Prüfung auf gültige Version ist das Erstellungsdatum des DSKO-Datensatzes heranzuziehen.

Sollten durch einen vorzeitigen Einsatz der ab 01.01.2008 gültigen Entgeltabrechnungssoftware bereits vor dem 01.01.2008 DSKO-Datensätze mit Versionsnummer 02 erstellt und übermittelt werden, so werden diese zwar angenommen und verarbeitet, ein evtl. im Datenfeld „KENNZ-FEHLRUECK“ des DSKO-Datensatzes dokumentierter Wunsch auf eine maschinelle Fehlerrückmeldung „KENNZ-FEHLRUECK = J“ (Stelle 412) kann jedoch erst ab Verarbeitungsdatum 01.01.2008 berücksichtigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Fehlerprotokolle in Papierform erstellt.

Auch die Angabe im Datenfeld „VERBESTAETIGUNG = N“ (Stelle 411) des DSKO-Datensatzes kann erst ab Verarbeitungsdatum 01.01.2008 berücksichtigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden fehlerfreie Verarbeitungen immer bestätigt.



Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007

6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Änderungsprotokoll zur Anlage 9
- 

- 316.522 -

Aufgrund einer neuen Vereinbarung der Deutschen Rentenversicherung Bund mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) und dem Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) sind diverse Prüfungen für den Quittungsdatensatz anzupassen, da das BAWV/BAZ beabsichtigt, an dem Quittungsverfahren teilzunehmen.

Des Weiteren sind einige redaktionelle Änderungen und Berichtigungen in den Fehlertexten vorzunehmen.

Die Änderungen in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind dem als Anlage beigefügten Änderungsprotokoll zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen.

Die Einsatztermine des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms sind dem beigefügten Änderungsprotokoll zu entnehmen.

#### Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 06.11.2007 (Version 2.31).

Anlage



<b>DEÜV</b>	
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

**Mit dieser Lieferung (Stand 06.11.2007 Version 2.31) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007 angepasst.**

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	<b>Änderung der Anlage 9</b>		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seite 8	Wegfall DSKO550: Die Prüfung entfällt, da das Feld STR in ein Kann-Feld geändert wurde.	01.06.2008	TOP 5 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 8	Änderung DSKO570: Die Grundstellung ist nicht mehr zulässig, da das Feld ANR-AP ein Muss-Feld ist.	01.06.2008	TOP 5 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 8	Neue Prüfung DSKO580: Die Grundstellung ist nicht mehr zulässig, da das Feld NAME-AP ein Muss-Feld ist.	01.06.2008	TOP 5 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 8	Neue Prüfung DSKO590: Die Grundstellung ist nicht mehr zulässig, da das Feld TEL-AP ein Muss-Feld ist.	01.06.2008	TOP 5 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 10	Neue Prüfung DSKO620: Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“. Die Grundstellung ist nicht zulässig, da das Feld VERBEST ein Muss-Feld ist.	01.06.2008	TOP 5 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 10	Neue Prüfung DSKO630: Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“. Die Grundstellung ist nicht zulässig, da das Feld FERUECK ein Muss-Feld ist.	01.06.2008	TOP 5 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 40	Änderung Inhalt/Erläuterung zum Feld KENNZGLE: Der Wert = 0 hat auch die Bedeutung „Verzicht auf die Gleitzonenregelung“	-	TOP 2 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 46	Änderung DBME060: Eine Meldung ist auch für Zeiten mit einem Zeitraumdende gleich dem Verarbeitungsdatum zulässig.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007

<b>DEÜV</b>		
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“		

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 77	<p>Erweiterung Inhalt / Erläuterung: Neue Gründe für Meldung und Rückmeldung aufgrund der Meldung einer falschen VSNR (GDMQ = 10 oder 11).</p> <p>Änderung DBVR012: Erweiterung der Prüfung um GDMQ = 10 und 11.</p> <p>Änderung DBVR014: Entfernen der Krankenkassen aus der Prüfung, da diese wegen des Grundes GDMQ = 10 eine eigene Prüfung erhält.</p> <p>Neue Prüfung DBVR015: Für den Meldeweg KVTRV wurden die Gründe GDMQ = „01“, „04“, 80“ und „99“ aus der Prüfung DBVR014 übernommen und der neue Grund GDMQ = „10“ aufgenommen.</p> <p>Änderung DBVR020: Erweiterung der Prüfung um GDMQ = 10 und 11.</p>	01.12.2008	TOP 14 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 78	Änderung DBVR082: Erweiterung der Prüfung um GDMQ = 10 und 11.	01.12.2008	TOP 14 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 103	Änderung DSQUv08: Die ehemalige BfA wurde als Dateiabsender entfernt.	-	Redaktionell
Seite 103	Änderung DSQUv09: Die Prüfung wird um die BAWV und BAZ erweitert.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 104	Änderung DSQUv13: Die Prüfung wird um die BAWV und BAZ erweitert.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 105	Änderung DSQUe23: Die Prüfung wird um die BAWV und BAZ erweitert.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 106	Neue Prüfung DSQUv41: Bei Meldungen der BAWV und BAZ muss MMQD immer „J“ sein.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 106	Änderung DSQUv50: Die Prüfung wird um die BAWV und BAZ erweitert.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 118	Fehlertext DSKO550 entfernt.  Neue Fehlertexte DSKO580, DSKO590, DSKO620 und DSKO630.  Änderung Fehlertext DSKO570: Grundstellung ist nicht mehr zulässig, da das Feld ein Muss-Feld ist.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 129	Änderung Fehlerlangtext DSME542: Die Datenstelle der RV wurde in Datenstelle der Träger der RV umbenannt.	-	Redaktionell
Seite 135	Änderung Fehlertext DBME060.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 147	Änderung Text DBGB122 und 124: Die Serienziffer für Männer muss kleiner 50 und für Frauen größer 49 sein. Ein Fehler liegt nur vor, wenn die Seriennummer nicht diesen Werten entspricht.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 154	Neuer Fehlerlangtext DBVR012: Wurde im Zuge der Aufnahme der neuen Gründe GDMQ = 10 und 11 eingeführt.  Änderung DBVR014: Entfernen der Krankenkassen aus der Prüfung.  Neuer Fehlertext DBVR015. Neue Prüfung wegen GDMQ = 10.  Änderung Fehlertext DBVR020. Änderung wegen neuen Gründen GDMQ = 10 und 11.  Änderung Fehlertext DBVR082. Änderung wegen neuen Gründen GDMQ = 10 und 11.	01.12.2008	TOP 14 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 155	Seitenumbruch	-	Redaktionell
Seite 167	Neuer Fehlertext DSQUv07: Der Fehlertext wurde bei der Einführung des Quittungsdatensatzes vergessen.	-	Redaktionell, da bereits im Einsatz

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 167	Änderung Fehlerlangtext DSQUv08: Das Wort „Empfänger“ ist durch „Absender“ zu ersetzen, da das Feld BBNRAB geprüft wird.  Änderung Fehlerlangtext DSQUv09: Das Wort „Empfänger“ ist durch „Absender“ zu ersetzen und der Text um die BAWV/BAZ zu erweitern, da das Feld BBNRAB geprüft die Prüfung auch für die BAWV und BAZ durchgeführt wird.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 167	Neuer Fehlertext DSQUv12: Der Fehlertext wurde bei der Einführung des Quittungsdatensatzes vergessen.	-	Redaktionell, da bereits im Einsatz
Seite 167	Änderung Fehlerlangtext DSQUv13: Anpassung des Textes, da die Prüfung auch für die BAWV und BAZ durchgeführt wird.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 168	Neuer Fehlerlangtext DSQUe23: Ergänzen Langtext, da die Prüfung auch für die BAWV und BAZ durchgeführt wird.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 169	Neuer Fehlertext DSQUv41: Neue Prüfung für BAWV und BAZ.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 169	Änderung Fehlerlangtext DSQUv49: Merkmal Quittung-DEUEV und KVNR werden ohne Bindestrich geschrieben.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007
Seite 169	Änderung Fehlertext DSQUv50: Anpassung des Textes, da die Prüfung auch für die BAWV und BAZ durchgeführt wird.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 05./06.11.2007

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007

7. Rentenversicherungsbeiträge für Personen in Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 162 Nr. 2 SGB VI neben Altersvollrentenbezug;  
hier: Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 316.06/316.14/316.522 -

Es geht um die unzulässige Kombination des Personengruppenschlüssels 107 (Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen) mit den Beitragsgruppenschlüsseln 3 und 4 (halber Beitrag) in der Rentenversicherung.

Im Rahmen einer Prüfung des Bundesrechnungshofes von gezahlten Zuschüssen des Bundes zu den Rentenversicherungsbeiträgen von in anerkannten Werkstätten tätigen behinderten Menschen ist festgestellt worden, dass Rentenversicherungsbeiträge für Beschäftigte nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI abgeführt wurden, die versicherungsfrei wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters sind (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI). Für diesen Personenkreis ist nach § 172 Abs. 1 Satz 2 SGB VI auch kein Arbeitgeberbeitragsanteil abzuführen.

Gleiches gilt, sofern behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten eine Versorgung wegen Erreichen einer Altersgrenze beziehen, bis zur Vollendung der Altersgrenze für die Regelaltersrente nicht versichert waren oder danach eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben (Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 SGB VI).

Um diese Sachverhalte im DEÜV-Meldeverfahren zu deklarieren, sind Meldungen mit der Personengruppe 107 und den Beitragsgruppenschlüsseln 3 oder 4 zur Rentenversicherung künftig durch das Kernprüfverfahren abzuweisen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Änderung des gemeinsamen Kernprüfprogramms zum Einsatztermin 01.06.2008 zu. Für Stornierungen sind diese Beitragsgruppen jedoch weiterhin zuzulassen. In der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ werden beim

Personengruppenschlüssel 107 die Beitragsgruppenschlüssel 3 und 4 in der Rentenversicherung entfernt (vgl. Anlage).

Anlage



**Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln**

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102 Auszubildende	0, 1, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
103 Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 2, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1, 2
104 Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105 Praktikanten	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106 Werkstudenten	0, 6	0, 1, 2, 3, 4	0	0
107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
108 Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0, 1, 2	0, 1, 2
110 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	0	0	0	0
111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2
112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113 Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114 Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0
116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
118	Unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind	0, 1, 2, 3	1, 2, 3, 4	0, 1	0, 1, 2
140	Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
141	Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142	Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143	Seelotsen	0	1, 2	0	0
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007

8. Gesonderte Meldungen nach § 194 Abs. 1 SGB VI;  
hier: Zeitliche Überschneidung mit anderen Meldetatbeständen
- 

- 316.26 -

Nach § 194 Abs. 1 SGB VI in der durch Artikel 24 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft zum 01.01.2008 geänderten Fassung haben Arbeitgeber auf Verlangen des Rentenantragstellers die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn gesondert zu melden. Das gilt auch bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren. Handelt es sich um eine Altersrente, rechnet der Rentenversicherungsträger nach Eingang der „Gesonderten Meldung“ eigenständig die noch fehlenden voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen (für maximal drei Monate) bis zum Rentenbeginn hoch.

Die Gesonderte Meldung ist frühestens mit der Entgeltabrechnung zu erstatten, die den vierten Kalendermonat vor Rentenbeginn beinhaltet. Sie muss den Zeitraum enthalten, der im laufenden Jahr noch nicht gemeldet wurde und darf grundsätzlich nicht früher als mit dem letzten Tag des vierten Kalendermonats vor Rentenbeginn enden. Sind beitragspflichtige Einnahmen mit einer Gesonderten Meldung übermittelt worden, dürfen diese weder bei der Jahresmeldung noch bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erneut gemeldet werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV). Eine weitere Meldung darf nur den anschließenden Zeitraum beinhalten.

Entsprechend den vorstehend aufgeführten Bedingungen wurden in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.08.2007 (Punkt 1 der Niederschrift) die für die Umsetzung des Verfahrens erforderlichen Festlegungen getroffen. Hierzu ist die Frage gestellt worden, wie beim Zusammentreffen der Gesonderten Meldung mit anderen meldepflichtigen Tatbeständen zu verfahren ist (z. B. Krankenkassenwechsel oder Beitragsgruppenänderung).

Das nachfolgende Beispiel zeigt die Problematik bei einem Zusammentreffen der Gesonderten Meldung mit einem Krankenkassenwechsel auf:

Beispiel:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.04.2008
Beginn der Altersrente am	01.08.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.05.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.05.2008
Rentenversicherungsträger benötigt den Meldezeitraum	01.01. - 30.04.2008
Ende der Beschäftigung	31.07.2008
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2008
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.05. - 31.07.2008
Krankenkassenwechsel zum	01.05.2008
• Abmeldung (Abgabegrund 31) zum	30.04.2008
• Anmeldung (Abgabegrund 11) zum	01.05.2008

Es stellt sich die Frage, welcher der beiden meldepflichtigen Tatbestände (Krankenkassenwechsel oder Gesonderte Meldung) Vorrang hat oder ob beide Entgeltmeldungen parallel zu erstatten sind.

Die Besprechungsteilnehmer stellen klar, dass entsprechend § 194 Abs. 1 Satz 4 SGB IV, wonach die weitere Meldepflicht nach § 28a SGB IV unberührt bleibt, und gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV, wonach für gemeldete Zeiträume grundsätzlich keine weiteren Meldungen erstattet werden dürfen, soweit die DEÜV nichts anderes zulässt, Entgeltmeldungen aufgrund anderer meldepflichtiger Tatbestände einer Gesonderten Meldung (Abgabegrund 57) grundsätzlich vorgehen. Einzige Ausnahme stellt die Jahresmeldung (Abgabegrund 50) dar. Eine Jahresmeldung braucht dann nicht mehr erstattet zu werden, wenn für den selben Meldezeitraum bereits eine Gesonderte Meldung erstattet wurde; wurde dagegen die Jahresmeldung bereits erstattet, erübrigt sich für den selben Zeitraum die Einreichung einer Gesonderten Meldung (vgl. Punkt 1 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 07./08.08.2007).

In dem vorstehenden Beispiel hat dementsprechend die Entgeltmeldung zum 30.04.2008 aufgrund des Krankenkassenwechsels (Abgabegrund 31) Vorrang vor der Gesonderten Meldung (Abgabegrund 57).

Wurde bereits eine Gesonderte Meldung erstattet und stellt sich erst nach deren Abgabe heraus, dass eine zeitliche Überschneidung mit einer Meldung aufgrund eines anderen meldepflichtigen Tatbestandes vorliegt, ist die Gesonderte Meldung (Abgaberund 57) zu stornieren und stattdessen eine vorrangige Entgeltmeldung (Abgründe 30 bis 36, 40, 49, 51 bis 56 und 70 bis 72) abzugeben sowie – sofern die Meldezeiträume nicht identisch sind – die Gesonderte Meldung mit berichtigtem Meldezeitraum erneut zu erstatten.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007

9. Meldungen für privat Krankenversicherte bei Bezug von Entgeltersatzleistungen;  
hier: Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auf das DEÜV-Meldeverfahren
- 

- 316.26 -

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bundesrats-Drucksache 543/07) sieht eine Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV vor. Die Regelungen zur Ausnahme für ein Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt wird neben dem Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld um den Bezug von Krankentagegeld erweitert. Dies bedeutet, dass privat Krankenversicherte beim Bezug von Krankentagegeld den gesetzlich krankenversicherten Beziehern von Entgeltersatzleistungen melderechtlich gleichgestellt werden und ab Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes (voraussichtlich zum 01.01.2008) für privat Krankenversicherte beim Bezug von Krankentagegeld vom Arbeitgeber eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten ist (§ 9 Abs. 1 DEÜV).

Wegen der Problematik von Übergangsfällen über den 31.12.2007 andauernder laufender Krankentagegeldbezugszeiten treffen die Besprechungsteilnehmer die in nachfolgenden Beispielen aufgezeigten Festlegungen für das Meldeverfahren:

Wurde für Zeiten vor dem 31.12.2007 bereits eine Abmeldung mit dem Abgabegrund 34 (Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einen Monat) erstattet, hat es damit sein Bewenden; eine Unterbrechungsmeldung wegen Bezugs von bzw. Anspruchs auf Entgeltersatzleistungen (Abgabegrund 51) ist selbst bei über den 31.12.2007 andauerndem Unterbrechungstatbestand nicht zu erstatten. Sobald der Arbeitnehmer die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt wieder aufnimmt bzw. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt erhält, ist zum Tage der Wiederaufnahme der Beschäftigung bzw. zu dem Tag, für den erstmals wieder beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt gezahlt wird, eine Anmeldung mit dem Abgabegrund 13 zu erstatten.

Beispiel 1:

Beschäftigt seit	01.01.2005
Bezug von Krankentagegeld	26.09.2007 - 11.02.2008
Abmeldung mit Abgabegrund 34 erfolgte zum	25.10.2007
Wiederaufnahme der Beschäftigung am	12.02.2008

Zu erstattende Meldung:

Anmeldung mit Abgabegrund 13 zum	12.02.2008.
----------------------------------	-------------

Dauert der im Kalenderjahr 2007 begonnene Unterbrechungstatbestand noch keinen vollen Kalendermonat an und besteht er über den 31.12.2007 hinaus weiter fort, hat zum 31.12.2007 eine Unterbrechungsmeldung mit dem Abgabegrund 51 (Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen) zu erfolgen, sofern der Unterbrechungstatbestand den ganzen Januar 2008 andauert. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt im Jahre 2008 ist keine Anmeldung vorzunehmen; vielmehr ist der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beschäftigung in die nächstfolgende Entgeltmeldung aufzunehmen.

Beispiel 2:

Beschäftigt seit	01.01.2005
Bezug von Krankentagegeld	17.12.2007 - 16.03.2008
Wiederaufnahme der Beschäftigung am	17.03.2008

Zu erstattende Meldung:

Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51	01.01. - 31.12.2007.
--	----------------------

Anmerkung:

Eine Jahresmeldung für das Kalenderjahr 2007 ist nicht zu erstatten. Sofern die Jahresmeldung bereits erstattet wurde, ist diese zu stornieren und eine Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51 zum 31.12.2007 zu erstatten. Bei ununterbrochener Beschäftigung im Jahr 2008 ist mit der Jahresmeldung für das Jahr 2008 der Zeitraum vom 17.03. bis zum 31.12.2008 zu melden.

Endet der Bezug von Krankentagegeld wegen Anspruchsbeendigung und nimmt der Arbeitnehmer die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nicht mehr oder erst später wieder auf, obwohl das Arbeitsverhältnis weiterhin andauert, ist zum Ablauf eines Monats nach dem Tag, für den letztmalig Krankentagegeld gezahlt wurde, eine Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem



Monat (Abgabegrund 34) zu erstatten. Das private Krankenversicherungsunternehmen sollte dem Arbeitnehmer das Ende des Krankentagegeldbezuges zur Vorlage beim Arbeitgeber bescheinigen.

Beispiel 3:

Beschäftigt seit	01.01.2005
Bezug von Krankentagegeld	17.12.2007 - 20.02.2008
Unterbrechungsmeldung ist bereits erfolgt (vgl. Beispiel 2)	01.01. - 31.12.2007
keine Wiederaufnahme der Beschäftigung bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses.	

Zu erstattende Meldung:

Abmeldung mit Abgabegrund 34 und Entgelt null (Monatsfrist des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV)	21.02. - 20.03.2008.
---	----------------------

Hat das Arbeitsverhältnis dagegen vor Ablauf des Krankentagegeldbezuges geendet oder endet zeitgleich mit dem Tag, für den letztmalig Krankentagegeld gezahlt wird, ist zu dem Tag, für den letztmalig Krankentagegeld gezahlt wird, eine Abmeldung mit dem Abgabegrund 30 (Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung) vorzunehmen.

Beispiel 4:

Beschäftigt seit	01.01.2005
Bezug von Krankentagegeld	17.12.2007 - 20.02.2008
Unterbrechungsmeldung ist bereits erfolgt (vgl. Beispiel 2)	01.01. - 31.12.2007
Ende der Beschäftigung am	15.02.2008.

Zu erstattende Meldung:

Abmeldung mit Abgabegrund 30 (Entgelt null)	01.01. - 20.02.2008.
---	----------------------



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007

10. Auswirkungen der Änderung des § 23c SGB IV durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auf das Meldeverfahren bei Bezug von Krankengeld oder Krankentagegeld und daneben gewährten Zuschüssen des Arbeitgebers
- 

- 316.26 -

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bundesrats-Drucksache 543/07) sieht unter anderem eine Änderung des § 23c SGB IV vor.

Erhält der Arbeitnehmer Krankengeld oder bei privat Krankenversicherten Krankentagegeld und daneben von seinem Arbeitgeber einen Krankengeld- oder Krankentagegeldzuschuss oder sonstige Leistungen, so gelten die das Nettoarbeitsentgelt übersteigenden Leistungen des Arbeitgebers nach § 23c SGB IV in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Für die Zeit der arbeitgeberseitigen Leistung sind in diesem Fall SV-Tage anzusetzen, so dass keine Unterbrechungsmeldung zu erstatten ist.

In der vom 01.01.2008 an geltenden Fassung des § 23c SGB IV gelten dagegen sonstige Leistungen des Arbeitgebers nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit diese zusammen mit dem Krankengeld/Krankentagegeld das Nettoarbeitsentgelt nicht um mehr als 50 EUR übersteigen. Bei einer mindestens einen Kalendermonat andauernden Unterbrechung der Beschäftigung ist daher eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. Eine Unterbrechungsmeldung ist jedoch dann nicht zu erstatten, wenn eine arbeitgeberseitige Leistung gewährt wird, die zusammen mit dem Krankengeld/Krankentagegeld das Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigt (§ 23c SGB IV n. F.).

Sofern Krankengeld oder Krankentagegeld und arbeitgeberseitige Leistungen über den 31.12.2007 hinaus gewährt werden und zusammen das bisherige Nettoarbeitsentgelt zwar überschreiten, jedoch nicht um mehr als 50 EUR, ist zum 31.12.2007 eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten, sofern der Krankengeld- bzw. Krankentagegeldbezug noch mindestens bis zum 31.01.2008 andauert.

Beispiel:

Beschäftigt seit:	01.01.2005
Bezug von Krankengeld/Krankentagegeld	10.11.2007 - 15.02.2008

Vom Arbeitgeber werden ein Zuschuss zum Krankengeld/Krankentagegeld bis zur Höhe des Nettoarbeitsentgelts und 26 EUR vermögenswirksame Leistungen während des Bezugs von Krankengeld/Krankentagegeld an den Arbeitnehmer gewährt.

Da die Leistungen des Arbeitgebers zusammen mit dem Krankengeld/Krankentagegeld das Nettoarbeitsentgelt nur um 26 EUR übersteigen und somit ab 01.01.2008 unterhalb der Freigrenze von 50 EUR liegen, gelten diese Leistungen ab 01.01.2008 nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Zu erstattende Meldung:

Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51	01.01. - 31.12.2007.
--	----------------------

Der Beginn der Wiederaufnahme der Beschäftigung ist in der nachfolgenden Entgeltmeldung/Jahresmeldung zu berücksichtigen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007

## 11. Neuer zentraler Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit

---

- 316.71 -

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat im Rahmen ihres Reformprozesses entschieden, die Zuständigkeit für die Vergabe von Betriebsnummern gemäß § 28a Abs. 3 Nr. 6 SGB IV nicht mehr in jeder der 178 Agenturen für Arbeit anzusiedeln, sondern in einer neuen bundesweit zuständigen Einheit, dem Betriebsnummern-Service der BA mit Sitz in Saarbrücken (BNS), zu zentralisieren. In den Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.02.2007 (Punkt 12 der Niederschrift)<sup>1)</sup> und am 09./10.05.2007 (Punkt 8 der Niederschrift)<sup>1)</sup> wurde bereits über das Vorhaben informiert. Zwischenzeitlich hat der BNS am 01.10.2007 seinen Betrieb aufgenommen.

Der aktuelle Stand hierzu ist folgender:

### 1. Aufbauorganisation:

Der BNS gliedert sich aufbauorganisatorisch in drei Teile:

a) Der Betriebsnummernstelle im engeren Sinne obliegt primär die Bearbeitung des sogenannten Inbound-Volumens in Form von Schreiben, E-Mails und insbesondere Anrufen und dabei - neben der Vergabe der Betriebsnummer - die Bestimmung des wirtschaftsfachlichen Schwerpunktes der Betriebe nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes. Auch ist dort die Erfassung der Daten zu den Fällen angesiedelt, in denen die Betriebsnummer nicht von der BA vergeben wird. Für die Aufgaben der Betriebsnummernstelle im engeren Sinn sind (umgerechnet in Vollzeitkräfte) rd. 100 Mitarbeiter/-innen in sieben Teams mit jeweils einem Teamleiter vorgesehen.

b) Die BNS-Sachbearbeitung besteht aus zwei Teams und erledigt mit 26 Mitarbeiter/-innen die über die Betriebsnummernstelle im engeren Sinne hinausgehenden Aufgaben. Hierzu zählen z. B. die Übernahme sogenannter Outbound-Aktivitäten (gezielte Ansprachen von Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Betriebsdatei) und die

---

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht

Durchführung von Sonderaktionen zur Aktualisierung der Betriebsdaten und Qualitätsverbesserung (z. B. Überprüfung des korrekten Meldeverhaltens der Betriebe mit mehreren Niederlassungen).

c) Das Team „Konzepte und Methoden“ besteht aus fünf Spezialisten und befasst sich mit den über das Tagesgeschäft hinausgehenden Aufgaben, wozu u. a. die Weiterentwicklung von Prozessen und Verfahren zur Vergabe der Betriebsnummern, das Datenqualitätsmanagement sowie die Zusammenarbeit mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Rahmen des Meldeverfahrens gehören.

Durch die Ergänzung der Betriebsnummernstelle im engeren Sinne um die oben mit b) und c) bezeichneten Einheiten ist das Aufgabenspektrum der rd. 150 Mitarbeiter/innen (inclusive Teilzeitkräfte) des BNS breiter, als es sich aus der Zusammenfassung der zuvor dezentral angesiedelten Aufgaben ergibt.

## 2. Zeitlicher Ablauf

Da weder die personellen (Personalauswahl, Schulungsmaßnahmen) noch die infrastrukturellen Voraussetzungen (Informations- und Kommunikationstechnologie, Baumaßnahme für sieben offene Bürolandschaften in der Liegenschaft der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland im Eschberger Weg in Saarbrücken) für eine Einheit dieser Größenordnung ad hoc geschaffen werden konnten, erfolgt die Aufgabenüberleitung von den 178 Agenturen für Arbeit auf den BNS nicht zu einem Stichtag, sondern in drei Wellen.

a) Mit der ersten Welle zum 01.10.2007 wurden die betroffenen Aufgaben der Agenturen aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übernommen.

b) Die zweite Welle wird zum 01.12.2007 übernommen und besteht aus den Ländern Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

c) Mit Übernahme der Länder Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Sachsen in der dritten Welle wird der BNS ab 01.01.2008 bundesweit zuständig sein.

### 3. Ziele des BNS

Mit der Neuorganisation verbindet die BA das geschäftspolitische Ziel - und damit die strategische Ausrichtung des BNS -, eine qualitativ hochwertige Erfassung und Betreuung von Betrieben im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung zu erreichen und damit im Außenverhältnis einen optimalen Beitrag für eine korrekte und aussagekräftige Beschäftigungsstatistik in regionaler und wirtschaftlicher Gliederung zu erbringen und zu einer hohen Zufriedenheit der Kundengruppe Arbeitgeber beizutragen und im Innenverhältnis den operativen Bereichen der BA eine stets aktuelle und verlässliche Auskunftsbasis für ihre Aufgabenerledigung und Zielerreichung zu liefern.

### 4. Erreichbarkeitszeiten und Kontaktdaten

Die Servicezeiten des BNS sind Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ab dem Tag der bundesweiten Zuständigkeit des BNS (01.01.2008) wird die übergangsweise erforderliche Anbindung des BNS an die Telefonnummer der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der BA (0681 / 849-444) durch die Anbindung des BNS an die bundesagenturweite Arbeitgeber-Hotline 0180 1 664466<sup>2)</sup> ersetzt.

Weitere Kontaktdaten sind:

- Postanschrift: Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken
- Postfachanschrift: Postfach 101844, 66018 Saarbrücken
- Telefax: 0681 / 849-499
- E-Mail: [betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de](mailto:betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de)
- Web: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (> Unternehmen > Sozialversicherung)

### 5. Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der See-Krankenkasse

Fragen der Zusammenarbeit des BNS mit den Sozialversicherungsorganisationen, die Betriebsnummern im Auftrag der BA vergeben, also der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijobzentrale und der See-Krankenkasse wurden am 24.09.2007 mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Essen und am 01.10.2007 mit der See-Krankenkasse in Hamburg besprochen.

---

<sup>2)</sup> 3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen gelten davon abweichende Preise.

#### 6. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

Die notwendige Anpassung der Abschnitte 1.3.2.2 und 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wurden bereits in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09./10.05.2007 beschlossen. Um vorverfrühten und damit fehlerhaften Reaktionen der am Meldeverfahren Beteiligten vorzubeugen, wurde in der Meldebesprechung am 09./10.05.2007 festgelegt, eine Veröffentlichung des geänderten Rundschreibens erst dann vorzunehmen, wenn die Umstellungstermine feststehen.

#### 7. Bezeichnung der neuen Organisationseinheit

Gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der Vorab-Informationen in den bereits zitierten Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens hat sich die Bezeichnung der neuen Organisationseinheit verändert. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziffer 5 ist an die Stelle des damaligen Arbeitstitels „Zentrale Betriebsnummernstelle“ nunmehr die neue Bezeichnung „Betriebsnummern-Service der BA“ zu setzen.

Die BA, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland, hat am 28.09.2007 eine Presseinformation über den neuen Betriebsnummern-Service der BA herausgegeben (vgl. Anlage).

Die Besprechungsteilnehmer nehmen den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließen, das geänderte Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ mit der geänderten Firmierung „Betriebsnummern-Service der BA“ nunmehr zu veröffentlichen. Des Weiteren bitten sie die Vertreter des Betriebsnummern-Services für die nächste Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens ein Konzept für einen Aktualisierungsdienst der Betriebsdatei zu erstellen.

Anlage

#### Anmerkung

Das geänderte gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zu diesem Rundschreiben in der Fassung vom 06.11.2007 (Version 2.31).





# Presseinformation

Nr. 053/2007

Saarbrücken, 28. September 2007

## **Neuer Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit nimmt am 1. Oktober 2007 Dienst auf - und bringt Saarbrücken im Saldo 100 neue Arbeitsplätze**

- **Konzentration der Aufgaben in Saarbrücken verspricht besseren Service für Arbeitgeber, Steuerberater und Sozialversicherungsträger**
- **ab 1. Oktober zunächst für Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg und Hessen zuständig – dann schrittweise für alle Bundesländer**
- **Betriebsnummer wichtiges Ordnungskriterium im Meldeverfahren zur Sozialversicherung - Basis für bundesweite Beschäftigungsstatistik – mit fiskalischen Auswirkungen hin bis zur kleinsten Gemeinde**

Am kommenden Montag, dem 1. Oktober 2007, wird der neue Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit seinen Betrieb in Saarbrücken aufnehmen. Im Rahmen der Reform der Bundesagentur für Arbeit werden bisher dezentrale Aufgaben mit der Absicht in Saarbrücken zusammengeführt, den Service vor allem für Arbeitgeber, Steuerberater, Krankenkassen und Rentenversicherungen zu verbessern. Zunächst nur für die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland zuständig, wird der Service seinen Aufgabenbereich bis Anfang 2008 auf alle Bundesländer ausweiten. In dieser Ausbauphase werden im Betriebsnummernservice voraussichtlich 170 Mitarbeiter tätig sein.

Der Chef der regionalen Arbeitsagentur, Otto-Werner Schade, sieht in der Entscheidung für den Standort Saarbrücken ein wichtiges Signal. „Die Bun-

desagentur für Arbeit macht damit zweierlei deutlich: sie strebt zum einen mit ihrer Reform eine Verbesserung des Service in allen Aufgabenbereichen an und sie bekennt sich zum anderen zu ihrer Verantwortung für die Regionen. Mit der neuen bundesweit tätigen Dienststelle kommen im Saldo rund 100 neue Arbeitsplätze – etwa 70 Stellen werden in anderen Aufgabenbereichen nach Frankfurt verlagert – ins Saarland“, so Schade.

Bisher wurden die Betriebsnummern, die von Arbeitgebern im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung benötigt werden, von bundesweit 178 Mini-Betriebsnummernstellen, die häufig nur mit 1-2 Mitarbeitern besetzt waren, vergeben. Aufgabe der Mitarbeiter war zudem der Aufbau und die Pflege einer Betriebsdatenbank, die Basis für alle Auswertungen der Statistik über sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen nach Branchen und Regionen bildet. Die Beschäftigtendaten bilden immer wieder Grundlagen für wichtige arbeitsmarktpolitische und strukturpolitische Entscheidungen, dienen Arbeitsmarkt- und Berufsforschern als Fundquellen und werden für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens herangezogen. „Der neue Betriebsnummernservice hat insofern einen wichtigen Auftrag, der wegen seiner weit reichenden Auswirkungen von uns ernst genommen und gewissenhaft ausgeführt wird“, meinte Schade.

Ab dem 1. Dezember 2007 werden die Aufgaben der dezentralen Betriebsnummernstellen in den Bundesländern Bayern, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern auf die neue Einrichtung in Saarbrücken übergehen. Zum 1. Januar 2008 werden dann die restlichen Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Sachsen, Brandenburg und Berlin folgen.

Der Betriebsnummernservice ist für die externen Partner – das sind in erster Linie die Personalabteilungen der Unternehmen, Arbeitgeberverbände, Steuerberater, Krankenkassen, Minijobzentrale, Rentenversicherungen und in zweiter Linie Statistische Landesämter, Versorgungs- und Ausgleichsämter, Rehabilitationsträger und Hauptzollämter – ab Montag wie folgt zu erreichen:

- Telefon 0681/ 849-444
- Telefax 0681/ 849-499
- E-Mail: [betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de](mailto:betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de)